

§ 8 Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (GLKB) unterbreitet. Damit werden zum einen Vorgaben der Regulations- und Aufsichtsbehörden umgesetzt. Zum anderen ist sie Folge der Publikumsöffnung der GLKB für private Aktionäre, welche mit dem Börsengang im Juni 2014 erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

In der Teilrevision des Kantonalbankgesetzes werden drei wesentliche materielle Änderungen vorgeschlagen:

- Künftig soll der Regierungsrat in seiner Funktion als Aktionärsvertreter über Anpassungen beim Aktienkapital in eigener Kompetenz bestimmen können. Der Kanton ist Mehrheits-, aber nicht mehr Alleinaktionär. Die Generalversammlung bestimmt unter anderem über Aktienkapitalerhöhungen. Eine Gleichbehandlung der Aktionäre setzt voraus, dass alle Minderheitsaktionäre gemeinsam mit dem Kanton als Hauptaktionär über die Notwendigkeit und die Bedingungen einer Aktienkapitalerhöhung diskutieren und entscheiden können.*
- Der Personenkreis, der Einsitz im Verwaltungsrat nehmen kann, wird erweitert. Die heute geltenden Ausschlussgründe widersprechen einer zeitgemässen Corporate Governance.*
- Künftig soll eine höhere Dividendenausschüttung möglich sein. Das Kantonalbankgesetz begrenzt heute die Ausschüttungsquote auf 45 Prozent des Jahresgewinnes. Wie bereits bei der Erhöhung des Aktienkapitals von 80 auf maximal 115 Millionen Franken gegenüber dem Landrat angekündigt, soll die zukünftige Ausschüttungsquote zwischen marktüblichen 40 und 60 Prozent des Jahresgewinnes liegen.*

Im Weiteren erfährt das Kantonalbankgesetz verschiedene formelle Anpassungen an heutige Standards und Begrifflichkeiten, welche durch Änderungen in Bundesgesetzen und eidgenössischen Verordnungen nötig werden.

Nach intensiver Diskussion beantragt der Landrat der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Im April 2014 genehmigte der Landrat eine Aktienkapitalerhöhung der Glarner Kantonalbank (GLKB) von 80 auf maximal 115 Millionen Franken. Damit ebnete er den Weg zur Publikumsöffnung der GLKB. Der Regierungsrat setzte diese zusammen mit der Bankleitung mittels Kotierung der GLKB-Aktie an der SIX Swiss Exchange um. Mit dem ersten Handelstag am 24. Juni 2014 wurde der Börsengang erfolgreich abgeschlossen.

Bereits in den Vorbereitungen zur Publikumsöffnung zeigten sich Kapitalmarktkenner überzeugt, dass die Beschränkung der Ausschüttungsquote auf 45 Prozent des Jahresgewinnes bei potenziellen Aktionären ein Thema sein wird. Diese Einschätzung bestätigte sich in den ersten Kontakten mit möglichen Aktionären, welche – wie bei einem geplanten Börsengang üblich – zur Überprüfung der Realisierbarkeit der gewählten Transaktions-Parameter begrüsst wurden. Der Regierungsrat und die Bankleitung nahmen diese Signale für eine erwartete Dividenden-Rendite von rund 3,5 Prozent auf und stellten in Aussicht, die Regelung flexibilisieren zu wollen. Im Kotierungsprospekt der GLKB wurde explizit darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesänderung im Kanton Glarus in der Kompetenz der Landsgemeinde liegt.

Im Weiteren sind in einigen Artikeln Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen z. B. im Obligationenrecht (OR), eidgenössischer Verordnungen oder Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht Finma vorzunehmen. Diese Anpassungen sind einzuarbeiten. Einige Begriffe werden den aktuell verwendeten Bezeichnungen oder Definitionen in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

2. Wesentliche Änderungen

2.1. Kompetenz für Aktienkapitalanpassungen

Gemäss geltendem Kantonalbankgesetz nimmt der Regierungsrat die Aktionärsrechte des Kantons gegenüber der GLKB wahr (Art. 23a Abs. 2). Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals steht der entsprechende Beschluss der Generalversammlung nach Artikel 8 Absatz 2 allerdings unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat. Da der Kanton gemäss Artikel 8 Absatz 3 zwingend Mehrheitsaktionär der GLKB ist, wäre der Entscheid des Landrates im Falle einer beabsichtigten Aktienkapitalanpassung vorentscheidend und unumstösslich. De facto liegt die Kompetenz damit nicht wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen bei der Generalversammlung, sondern beim Landrat.

Diese Zuständigkeit des Landrates ist infolge der Publikumsöffnung der GLKB und dem damit verbundenen Beitritt neuer Aktionäre im Falle einer künftigen Kapitalanpassung problematisch. Es würde einerseits Diskussionen im Landrat und andererseits an der Generalversammlung der GLKB geben, wobei eine echte Diskussion zwischen allen Entscheidungsberechtigten nicht möglich wäre. Bei einer Publikums-gesellschaft liegt es aber in der Natur der Sache, dass die Generalversammlung ihre natürlichen Kompetenzen ausschöpfen soll und will.

Auch müsste aufgrund der börsenrechtlichen Publizitätspflicht gewährleistet sein, dass sämtliche dem Landrat zur Verfügung gestellten oder von ihm verlangten Informationen (z. B. auch in Kommissions-sitzungen) auch den übrigen Aktionären zugänglich sind. Falls solche Informationen – insbesondere wenn sie kursrelevant sind – nicht zeitgleich für alle anderen Aktionäre verfügbar sein würden, läge ein Verstoss gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht vor. Dem Landrat könnten die Informationen in diesem Fall nicht zugänglich gemacht werden. Die Schweizer Börse (SIX Exchange Regulation) ahndet Verstösse gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht mit Verweisen, Bussen, Handelssistierungen und sogar Dekotierung.

Bei drei Vierteln aller an der Börse kotierten und als Aktiengesellschaft ausgestalteten Kantonalbanken liegt die Kompetenz zur Anpassung des Aktienkapitals bei der Exekutive.

Der Glarner Regierungsrat soll ebenfalls sämtliche Aktionärsrechte umfassend wahrnehmen und damit auch – mit den anderen Aktionären – an den Generalversammlungen über Aktienkapitalanpassungen befinden können. Er hat dabei zu berücksichtigen, dass der Kanton mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen halten muss.

2.2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Heute dürfen Personen, die für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) oder dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) unterstellten Unternehmen oder Finanzinstitut tätig sind, nicht im Verwaltungsrat Einsitz nehmen (Art. 14 Abs. 1 Kantonalbankgesetz). Diese Regelung widerspricht dem heutigen Verständnis einer guten und nachhaltigen Corporate Governance. Sie soll daher aufgehoben werden. Die Finma hat in der Vergangenheit vermehrt direkt auf Wahlvorschläge für Bankräte mit politischem Hintergrund Einfluss genommen (z. B. bei der Zürcher Kantonalbank). Für die Aufsichtsbehörde stehen die fachlichen Qualifikationen klar im Vordergrund. Diese Anpassung ermöglicht es, dass auch Personen, die bereits im Finanzdienstleistungsbereich aktiv sind und über entsprechende Erfahrung verfügen, ihr Fachwissen in den Verwaltungsrat der GLKB einbringen können. Die Kantonalbank hat in den vergangenen Jahren mit Personen, die in anderen Bankinstituten tätig waren, ausserordentlich gute Erfahrungen gemacht.

2.3. Reservebildung und Gewinnverteilung

Der Markt erwartet eine Dividendenrendite von rund 3,5 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit einer Erreichung dieser Zielvorgabe wird erhöht, wenn die Generalversammlung mehr Flexibilität bei der Gewinnausschüttung erhält. Heute kann die GLKB höchstens 45 Prozent des Jahresgewinnes als Dividende ausschütten (Art. 25 Kantonalbankgesetz). Es wird daher vorgeschlagen, dieses Maximum auf 60 Prozent zu erhöhen. Wie heute liegt es dabei in der Kompetenz der Generalversammlung, über den jeweiligen konkreten Antrag des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung zu befinden. Eine Flexibilisierung des gesetzlichen Rahmens und damit eine tendenziell anteilmässig höhere Gewinnausschüttung kommen gleichermassen den Aktionären und dem Kanton Glarus zugute.

Für eine Beibehaltung der heutigen Regelung und damit eine stärkere Gewinnthesaurierung spricht die dadurch erzielte Stärkung der Eigenkapitalbasis der Bank. Der Aktionär profitiert in diesem Fall von einer Innenfinanzierung, gespeist aus dem Jahresgewinn: der Unternehmenswert steigt in der Annahme einer Zunahme des inneren Wertes der Aktie. Er partizipiert somit am Wertsteigerungspotenzial der Gesellschaft, an der er über seine Aktien beteiligt ist.

Auf der anderen Seite stehen die legitimen Interessen der Aktionäre auf eine angemessene jährliche Dividendausschüttung. Wie bereits erwähnt, erwarten diese eine Dividendenrendite von 3,5 Prozent. Bei einem Aktienkurs von 17.50 Franken entspricht dies einer Gewinnausschüttung von 61 Rappen pro Aktie. Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die Bank einen Reingewinn von 12,94 Millionen Franken und schüttete eine nach heute gültigem Kantonalbankgesetz maximal mögliche Dividende von 45 Prozent bzw. 5,8 Millionen Franken aus. Dies entspricht beim heutigen Bestand von 11,5 Millionen Aktien einer Dividende von 51 Rappen pro Aktie. Eine Ausschüttungsquote von 50 Prozent hätte einer Dividende von 56 Rappen und bei 60 Prozent einer solchen von 68 Rappen pro Aktie entsprochen. Somit hätten die Erwartungen der Aktionäre mit der flexibilisierten gesetzlichen Regelung bereits auf Basis des Jahresgewinnes 2013 erfüllt werden können.

Die GLKB befindet sich in einer guten Verfassung. Deren Organe gehen davon aus, dass durch die geschickte Nutzung verschiedener Vertriebskanäle ein risikoarmes Wachstum realisiert werden kann. Dieses sollte in höheren Jahresgewinnen münden. Die unabhängige Aktienanalyse der Zürcher Kantonalbank ging in ihrem Bericht zur Publikumsöffnung der GLKB von einer Gewinnentwicklung auf 13,9 Millionen Franken (2014), 16,2 Millionen Franken (2015) und 17,8 Millionen Franken (2016) aus. Eine 50-prozentige Gewinnausschüttung würde bei einem Aktienkurs von 17.50 Franken Dividendenrenditen von 3,45 Prozent (2014: 60 Rappen/Aktie), 4,02 Prozent (2015: 70 Rappen/Aktie) und 4,42 Prozent (2016: 77 Rappen/Aktie) generieren.

Der Kanton hat wie die Bank ein Interesse, dass über eine Gewinnthesaurierung die Eigenmittel der Kantonalbank ansteigen. Je höher diese sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsgarantie zum Tragen kommt. Der Kanton hat aber auch ein Interesse daran, dass die GLKB eine Gewinnausschüttung vornimmt. Die Dividende wird in der Erfolgsrechnung des Kantons verbucht. In Zeiten leerer Staatskassen ist der Kanton als Hauptaktionär versucht, sich einen möglichst hohen Gewinnanteil auszahlen zu lassen. Die Begrenzung der Ausschüttung auf maximal 60 Prozent des Jahresgewinnes ist sinnvoll, um die Begehrlichkeiten der Aktionäre im Zaum zu halten. Falls das Risiko der Bank ansteigen bzw. der Eigenmitteldeckungsgrad sinken sollte, wird der Kanton eine Abwägung vornehmen müssen zwischen Risiko und Rendite. Die Staatsgarantie führt dazu, dass in einer solchen theoretischen Situation Risikoüberlegungen höher zu gewichten sein werden als die Forderung nach einer Dividendenrendite von 3,5 Prozent. Die Ausschüttung würde demnach unter 60 Prozent liegen, schlimmstenfalls ganz ausfallen. Der Kanton als Mehrheitsaktionär kann auch in Zukunft über die Höhe der Gewinnausschüttung selber bestimmen und muss nicht in jedem Fall die Markterwartung von 3,5 Prozent garantieren. In besonderen Situationen muss aufgrund des Vorsichtsgebotes mit tieferen Dividendenausschüttungen als 60 Prozent gerechnet werden. Im Übrigen bleibt die Grenze von 165 Prozent Mindesteigenmittel im Gesetz unverändert. Sinkt der Eigenmitteldeckungsgrad unter diesen Grenzwert, darf keine Gewinnausschüttung vorgenommen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Als Folge der Gesetzesrevision kann dem Kanton Glarus und den anderen Aktionären ein höherer Anteil am Jahresgewinn als Dividende ausgeschüttet werden. Im Vergleich zur heute geltenden Lösung darf mit höheren Einnahmen für die Erfolgsrechnung des Kantons gerechnet werden. Die künftigen Kantonseinnahmen sind abhängig von der Ertrags- und Substanzentwicklung der Kantonalbank und können im Vorfeld nicht quantitativ beziffert werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 5 Absätze 1 und 2; Staatsgarantie

Im ersten Absatz erfolgt eine Präzisierung: «(...) und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen.» Damit soll im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton Glarus erst für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, wenn deren Möglichkeiten erschöpft sind und sie nicht mehr in der Lage wäre, ihren Verbindlichkeiten aus eigener Kraft nachzukommen. Es handelt sich um eine Art Solidarhaftung. Diese entsteht nicht erst im Konkurs der Bank, sondern schon vorher.

Im zweiten Absatz wird ergänzend festgehalten, dass für das Aktienkapital keine Staatsgarantie besteht. Dies entspricht einer formellen Wiederholung bzw. Bestätigung, was bereits das OR als Rechtsgrundsatz definiert. Aktienkapital ist Risikokapital in dem Sinne, als dass der Aktionär kein Recht auf dessen Rückforderung besitzt. Um die Bedeutung des Aktienkapitals als Haftungs- und Risikokapital zu manifestieren, definiert das OR Verbote, dieses Haftungssubstrat über die Aktivseite der Bilanz der Aktiengesellschaft wiederum zu entziehen (z. B. Art. 680 OR; Verbot der Einlagenrückgewähr). Die Ergänzung des Wortes «allfälliges» Partizipationskapital entspricht den heutigen Verhältnissen, wonach zwar ein Aktien-, nicht aber ein Partizipationskapital besteht.

Artikel 7 Absätze 1 und 3; Eigenmittel

Absatz 1 ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen: Die für Banken in der Schweiz einzuhaltenden Eigenmittelvorschriften sind in der sogenannten Eigenmittelverordnung (ERV) und entgegen dem heutigen Kantonalbankgesetz nicht im BankG definiert und vorgeschrieben. Diese Eigenmittelverordnung definiert drei Eigenmittelkategorien:

- Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1): Bei der GLKB zählen das Aktienkapital, die Reserven für allgemeine Bankrisiken sowie die allgemeinen und anderen Reserven wie auch der Bilanzgewinn dazu;
- Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1): Die GLKB verfügt mit der Aufnahme einer Tier-1-Anleihe seit Ende 2012 über 70 Millionen Franken solches Tier-1-Kapital;
- Ergänzungskapital (Tier 2 Capital): Die GLKB verfügt über 40 Millionen Franken nachrangige Wandeldarlehen, welche sie 2011 bei acht Kantonalbanken aufnahm.

In Absatz 1 wird zudem im Sinne einer Präzisierung ergänzt, dass die GLKB weitere Eigenmittel durch die Erhöhung des Aktienkapitals oder durch die Schaffung und Erhöhung von Partizipationskapital beschaffen kann. Je nach gewähltem Weg sind die Anforderungen für die Durchführung anders. Zudem steht jede Kapitalerhöhung immer unter dem Vorbehalt, dass der Kanton verpflichtet ist, die Aktienmehrheit an der GLKB zu halten.

Absatz 3 nimmt eine Anpassung der Formulierung an die heutigen Gegebenheiten und an die heute gültige Eigenmittelverordnung vor (analog Absatz 1). Insbesondere sind die heute gültigen Eigenmittelvorgaben abgestuft einzuhalten. Die wichtigsten Stufen sind: Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer, antizyklischer Puffer und zusätzliche Eigenmittel (Art. 41 ERV). Der vom Gesetzgeber bei der letzten Revision verwendete Terminus entspricht heute den Mindesteigenmitteln. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Kapitalquote und Eigenmitteldeckungsgrad. Die ERV legt in Artikel 42 die Mindesteigenmittel mit 8 Prozent der gewichteten Positionen als Gesamtkapitalquote fest. Diese 8 Prozent entsprechen einem Eigenmitteldeckungsgrad von 100 Prozent der Mindesteigenmittel.

Im Rundschreiben 2011/2 der Finma wird abgestuft auf die Grösse des Finanzinstituts ein zusätzlich zu erfüllender Eigenmittelpuffer definiert. Dieser beträgt für ein Institut in der Grösse der GLKB zusätzliche 3,2 Prozent. Das ergibt eine Kapitalquote von total 11,2 Prozent (8 % plus 3,2 %) bzw. einen Eigenmitteldeckungsgrad von insgesamt 140 Prozent (100 % plus 40 %). Per 30. Juni 2014 trat der zusätzliche antizyklische Puffer in Kraft, welcher weitere 2 Prozent Kapitalquote der risikogewichteten Kreditpositionen auf Wohnbauhypotheken verlangt. Dies entspricht einem zusätzlichen Eigenmitteldeckungsgrad von maximal 25 Prozent. Die Finma definiert somit für eine Bank in der Grösse der GLKB inklusive einem vorübergehend aktivierten Kapitalpuffer, welcher ausschliesslich zur Abdeckung allfälliger Überhitzungstendenzen im Immobilienmarkt im Inland dient, den Eigenmitteldeckungsgrad praktisch auf dem Niveau der bereits im bisherigen Kantonalbankgesetz verankerten 165 Prozent. Dies zeigt die Weitsicht des Kantonalbank-Gesetzgebers, welcher die erhöhten Eigenmittelanforderungen für Banken bereits früh antizipierte. Es ist davon auszugehen, dass der antizyklische Kapitalpuffer bei einer Beruhigung des schweizerischen Immobilienmarktes wieder gestrichen wird, wodurch die erforderliche Kapitalquote der GLKB auf 11,2 Prozent bzw. der erforderliche Eigenmitteldeckungsgrad auf 140 Prozent sinken wird.

Artikel 8; Aktienkapital und Mehrheitsbeteiligung des Kantons

Die Formulierung in Absatz 1 verankert im Gesetz die aktuellen Gegebenheiten aufgrund der erfolgten Publikumsöffnung. Zudem wird damit die Flexibilität für allfällige künftige Kapitalerhöhungen geschaffen, ohne dass eine solche eine Gesetzesanpassung erfordert.

In Absatz 2 soll – wie unter Ziffer 2.1 erläutert – auf den Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Landrates bei Aktienkapitalanpassungen verzichtet werden. Die entsprechende Kompetenz soll zukünftig durch den Regierungsrat wahrgenommen werden, welcher auch die anderen Aktionärsrechte ausübt (Art. 23a Abs. 2).

Die gesetzliche Verankerung der Mehrheitsbeteiligung durch den Kanton wird in Absatz 3 (und auch in der Sachüberschrift) ausgeweitet und damit verstärkt. Mit der expliziten Erwähnung und Erweiterung auf die Aktienstimmen wird auch einer allfälligen Schaffung von Stimmrechtsaktien Rechnung getragen. Zurzeit sind allerdings keine Bestrebungen vorhanden, solche zu schaffen.

Artikel 12a; Generalversammlung

Die geringfügigen Anpassungen dieses Artikels setzen das neue Rechnungslegungsrecht (32. Titel des OR) um, welches ab 2015 auch für die Schweizer Banken einzuhalten ist. Dazu kommen neue Vorschriften aus dem Revisionsaufsichtsgesetz.

Artikel 14 Absatz 1; Vertretung des Regierungsrates und des Landrates, Unvereinbarkeiten und Verwandtenschluss

Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch können auch Personen, die bereits im Finanzdienstleistungssektor tätig sind, im Verwaltungsrat der GLKB Einsitz nehmen (vgl. Ziff. 2.2).

Artikel 15 Absätze 1 und 3; Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates

Es erfolgen einerseits terminologische Anpassungen. So wird «Geschäftsführung» durch den heute geläufigen und in Gesetzen und Reglementen verwendeten Begriff «Geschäftsleitung» ersetzt. Andererseits wird der bisherige Absatz 3 ersatzlos gestrichen. Die heutige Regelung sieht vor, dass der Verwaltungsrat auch zwischen den Generalversammlungen einen offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat und mit den übrigen Aktionären zu pflegen habe. Mit der Publikumsöffnung und der Kotierung an der Börse sowie der damit umgesetzten Verbreiterung des Aktionariats ist der Gleichbehandlung aller Aktionäre absolute Priorität einzuräumen. Die umfangreichen Vorschriften und Bestimmungen über die Ad-hoc-Publizitätspflicht unterstreichen diesen wichtigen Grundsatz der Fairness und der Verhinderung jeglicher Übervorteilung

einzelner Aktionäre oder Aktionärsgruppen. Selbstverständlich verfügen Regierungs- und Landrat weiterhin über ein umfassendes Auskunftsrecht (Art. 23 Abs. 3). Wird davon Gebrauch gemacht, hat die Bank dafür zu sorgen, dass bei allfälligen Auskünften oder der Beantwortung von Fragen die Vorschriften über die Ad-hoc-Publizitätspflicht eingehalten sind. Die jetzige Regelung kann jedoch mit dieser nicht vereinbart werden.

Artikel 16 Absatz 2; Delegation von Pflichten und Befugnissen

Mit der Neuformulierung des Absatzes 2 wird die vom Aktienrecht geforderte klare Delegation der Geschäftsführung, welche durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung zu erfolgen hat, umgesetzt und im Gesetz verankert.

Artikel 17 Absätze 1, 3, 4 und 5; Entschädigung

Absatz 3 kann gestrichen werden, da die jährliche Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen in Artikel 12a Buchstabe c geregelt ist. Dies ist somit keine materielle Änderung, sondern eine Verwesentlichung der Rechtsetzung.

Artikel 18 Absätze 2 und 3; Verwaltungsratspräsident

In Absatz 2 ist der aufgrund der Publikumsöffnung einzuhaltenden Gleichbehandlung aller Aktionäre Rechnung zu tragen. Die Ausführungen zum Artikel 15 gelten analog für diese Anpassung.

Artikel 20; Aktienrechtliche Revisionsstelle

Der erste Absatz ist den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Neu obliegen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde die Qualifikation und die Bestätigung der notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, dass eine Revisionsstelle die Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle für Banken wahrnehmen kann. Bisher lag dies in der Kompetenz der Finma. Wie bis anhin soll die aktienrechtliche Revision der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft übertragen werden können, um Synergien zu erzielen.

Der bisherige Absatz 2 wiederholte lediglich die bereits in Absatz 1 enthaltene Präzisierung, wonach sich die Aufgaben der externen Revisionsstelle nach den Vorgaben des OR definieren. Mit externer Revisionsstelle ist und war die aktienrechtliche Revisionsstelle gemeint. Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 21; Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

Artikel 21 schafft in Kombination mit Artikel 20 die Voraussetzungen, dass die Funktionen der aktienrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle durch dieselbe Prüfgesellschaft ausgeübt werden können. Dies macht Sinn, weil die Revisionsstelle so die Gesamtübersicht über das zu prüfende Institut gewinnt und dadurch einen Mehrwert schaffen kann. Auch für die Bank vereinfacht es die intensiven und aufwendigen Arbeiten im jährlichen Revisionsverfahren. Sie hat denselben Ansprechpartner für die aktien- wie für die aufsichtsrechtlichen Prüfarbeiten. Mit einer Revisionsstelle für beide Aufgabengebiete können Synergien genutzt und damit Aufwand und Kosten optimiert werden.

Zusätzlich wird in der neu formulierten Fassung von Absatz 2 der Wechsel der Kompetenz zur Zulassung von aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften von der Finma zur Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde verankert, wie dies im Kommentar zu Artikel 20 bereits erläutert ist. Der Artikel ist analog zu den Änderungen von Artikel 20 entsprechend den geltenden bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Artikel 22; Interne Revision

Der Artikel wird ebenfalls den aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Begriffen angepasst. Der Verwaltungsrat ernennt jeweils jährlich die interne Revision. Bereits seit einigen Jahren wird diese Aufgabe durch die interne Revision der St. Galler Kantonalbank wahrgenommen. Mit dieser Lösung können die vielfältigen und breit gefächerten Revisionsaufgaben durch fachlich spezialisierte Revisoren ausgeführt werden. Würde die Bank eine eigene interne Revision unterhalten, könnte sie mit einer Vollzeitstelle nicht vergleichbar breit abgestütztes Know-how sicherstellen. Die Kosten einer solchen Lösung würden zudem bedeutend höher ausfallen. Der Nutzen wäre geringer als jener der heutigen Lösung. Andererseits stellt der Auftrag der Glarner Kantonalbank für die St. Galler Kantonalbank einen Zusatznutzen für eine Institution dar, welche sowieso betrieben werden muss. Der fachliche Austausch wird auch von den Revisoren der St. Galler Kantonalbank geschätzt.

Artikel 23 Absatz 3; Befugnisse des Landrates

Absatz 3 ist aufgrund der Publikumsöffnung den Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität anzupassen. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass alle Aktionäre gleich zu behandeln sind, wenn kursrelevante Informa-

tionen vermittelt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Auskunft unter diesem Artikel an den Glarner Landrat eine Ad-hoc-Publikation der Bank auslösen wird, welche gleichzeitig mit der Auskunftserteilung an die Aktionäre über die einschlägigen Informationswege und die dafür definierten Medien erfolgen wird. Die Rechte und Befugnisse des Landrates werden durch die vorgeschlagene Anpassung dieses Artikels in keiner Art und Weise tangiert. Es wird lediglich präzisiert, dass die Antworten auf die Auskunftsbegehren des Landrates gleichzeitig allen Aktionären mitzuteilen sind.

Artikel 23a; Befugnisse des Regierungsrates

Wie bisher nimmt der Regierungsrat die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte wahr (Abs. 2). Da in Artikel 8 Absatz 3 auf den Genehmigungsvorbehalt des Landrates bei Aktienkapitalanpassungen verzichtet werden soll, erhält er neu auch die Kompetenz, über Erhöhung (und Herabsetzung) des Aktienkapitals zu befinden (vgl. Ziff. 2.1).

Artikel 25; Reservebildung und Gewinnverteilung

Neu soll die Bank nur noch mindestens 20 Prozent anstatt wie bisher 35 Prozent des Jahresgewinnes den offenen Reserven zuweisen müssen. Die neue Regelung schafft damit die Voraussetzung, dass die Bank eine Gewinnausschüttung von bis zu 60 Prozent des Jahresgewinnes vornehmen kann. Es liegt in der Kompetenz der Generalversammlung, über den Antrag des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung abzustimmen. Eine Flexibilisierung und damit eine tendenziell anteilmässig höhere Gewinnausschüttung kommt gleichermassen den Aktionären und den Steuerzahlenden des Kantons zugute. Die Aktionäre profitieren direkt von einer potenziell höheren Dividende, währenddessen die Steuerzahler indirekt über die höheren Einnahmen des Kantons Glarus in den Genuss allfällig höherer Gewinnausschüttungen der Glarner Kantonalbank kommen (vgl. Ziff. 2.3).

Artikel 28 Absatz 2; Haftung

Der Begriff Inspektorat wird analog zu Artikel 22 durch den heute verwendeten Begriff der internen Revision ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Stimmt die Landsgemeinde der Revisionsvorlage zu, wird die Generalversammlung erstmals im Frühling 2016 im Rahmen der neuen Vorschriften entscheiden können.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

5.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter dem Vorsitz von Landrat Roland Goethe, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten. Vor der Detailberatung liess sich die Kommission nochmals über die Hintergründe der beantragten Gesetzesänderungen informieren.

Zur Frage einer allfälligen Abschaffung der Staatsgarantie erklärte der Vertreter des Regierungsrates, dass diese aktuell nicht zur Disposition stehe. Ohne Staatsgarantie würden wohl zahlreiche institutionelle Anleger ihre Gelder abziehen, was weder im Interesse des Kantons noch der Bank sei. Zudem könne der Kanton im Krisenfall auch bei einer Abschaffung der (expliziten) Staatsgarantie wohl durch die Aufsichtsbehörde zu einer Übernahme der offenen Verbindlichkeiten gedrängt werden. Eine explizite Staatsgarantie, welche durch die Bank auch entsprechend fair abgegolten werde, sei daher vorzuziehen. Eine Abschaffung der Staatsgarantie sei nur bei einer gleichzeitigen Abschaffung derselben bei allen anderen Kantonalbanken ein denkbares Szenario.

Zur Frage, wie sich das Aktionariat rund ein halbes Jahr nach dem Börsengang zusammensetze, wurde ausgeführt, dass rund 2000 Aktionäre im Aktienregister eingetragen seien. Die überwiegende Mehrheit davon seien Glarnerinnen und Glarner. Die Erwartungen der GLKB im Hinblick auf die angestrebte Volksaktie seien erfüllt worden. Nur beschränkt interessant sei die Aktie hingegen für institutionelle Anleger, da das Handelsvolumen der GLKB-Aktie für ein gutes Anlageobjekt eher begrenzt ist.

In der Detailberatung stimmte die Kommission vorerst einer Präzisierung von Artikel 7 Absatz 1 einstimmig zu. Der vorgeschlagene Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt des Landrates bei Anpassungen am Aktienkapital (Art. 8 Abs. 2) war aber Hauptthema und wurde in der Kommission äusserst kontrovers diskutiert. Mehrere Mitglieder äusserten diesbezüglich ein ungutes Gefühl, auch wenn die Problematik im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Publizitätspflicht anerkannt wurde. Die Legitimität einer Aktienkapitalanpassung sei höher, wenn der Landrat anstelle des Regierungsrates darüber entscheide. Schliesslich handle es sich um einen finanziell weitreichenden Beschluss. Die GLKB könne auch nicht mit anderen Gesellschaften

verglichen werden, da der Kanton über die gesetzlich verankerte Staatsgarantie und Mehrheitsbeteiligung besonders stark involviert sei. Insbesondere in schwierigen Situationen, in denen eine Kapitalerhöhung über den Fortbestand oder den Konkurs der Bank entscheidet, sei es wichtig, dass die entsprechende politische Verantwortung möglichst breit wahrgenommen werde.

Dem wurde entgegnet, dass bei der Beibehaltung der entsprechenden Kompetenz beim Landrat die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Aktionäre bestehe. Die Kompetenz sei – wie üblich und vorbehaltlos – an die Generalversammlung, an welcher der Regierungsrat den Kanton als Aktionär vertritt, zu übertragen. Ansonsten könne eine Kapitalerhöhung praktisch kaum mehr durchgeführt werden und die Bank müsse sich andere Eigenmittel beschaffen. Dies zeigten Beispiele aus anderen Kantonen (ZG, GE), wo eine Aktienkapitalerhöhung aus diesem Grund kaum mehr umgesetzt werden könne. Da die GLKB-Aktie eine Volksaktie sei, habe der Regierungsrat an der Generalversammlung auch die Möglichkeit, die Wortmeldungen der anderen Aktionäre in seine Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Wenn der Landrat über Kapitalerhöhungen entscheide, nehme er zudem Einfluss auf die Strategie der Bank. Dafür sei aber eigentlich der Verwaltungsrat zuständig. Die in der Krise vor sechs Jahren angestrebte Entpolitisierung werde so teilweise wieder rückgängig gemacht. In schwierigen Situationen seien Kapitalerhöhungen zudem oftmals eine betriebliche Notwendigkeit, um die Sicherheit der Bank und damit auch das Vertrauen des Volkes in diese gewährleisten zu können. Die Bereitstellung von Eigenkapital koste, so dass weder die Bank noch der Regierungsrat mit dieser Kompetenz leichtfertig umgehen würden. Schliesslich stünden dem Landrat andere Instrumente (gemäss Art. 23 Kantonalbankgesetz oder die parlamentarischen Instrumente der Interpellation, des Postulats und der Motion) zur Verfügung, welche für eine Kontrolle der Bank besser geeignet seien. Überdies wurde daran erinnert, dass es sich beim Erwerb von Aktien bzw. Zeichnung von Aktienkapital um eine Anlage handelt; gemäss Kantonsverfassung und Finanzhaushaltgesetz sei der Regierungsrat für die Anlage des Finanzvermögens (GLKB-Aktien sind Teil davon) zuständig.

Die Kommission erarbeitete neben je einer Variante mit Kompetenzzuteilung an den Regierungsrat und an den Landrat auch eine Kompromisslösung mit einer begrenzten Kompetenz des Regierungsrates. Vorerst bevorzugte die Kommission eine Kompromisslösung mit begrenzter Kompetenz des Regierungsrates. Diese sah eine Ergänzung von Artikel 8 (Aktienkapital und Mehrheitsbeteiligung) mit folgendem Absatz 3 vor:

«Der Landrat regelt die Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Vorwegzeichnungsrechts des Kantons durch den Regierungsrat in einer Verordnung. Absatz 4 bleibt vorbehalten.»

In der Schlussabstimmung entschied sich die Kommission mit knapper Mehrheit, dem Landrat die ursprüngliche Fassung gemäss Vorlage, welche eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat vorsieht, vorzuschlagen.

Die Neuregelung der Gewinnverteilung (Art. 25) war ebenfalls ein Thema. Ein Mitglied beantragte bei der bisherigen Lösung zu bleiben, da es befürchtete, es würden ansonsten zu hohe Dividenden ausgeschüttet. Es sei besser, die Gewinne im bisherigen Rahmen auszuschütten und Reserven für einen allfälligen Krisenfall zu bilden. Dem wurde entgegnet, dass die geltende Regelung vor allem eine Fessel für den Eigentümer sei. Der Kanton würde – gerade in Zeiten leerer Kassen – auf willkommene Erträge verzichten. Der Regierungsrat habe zudem immer wieder betont und auch bewiesen, dass für ihn Sicherheit vor Rendite komme. Dies werde auch künftig gelten, nicht zuletzt weil die Bank weiterhin einen Eigenmitteldeckungsgrad von mindestens 165 Prozent vorweisen muss, um überhaupt eine Dividende ausschütten zu dürfen. Seitens Bank sei es wichtig, eine kontinuierliche Dividendenausschüttung gewährleisten zu können. Die Kommission hielt an der regierungsrätlichen Fassung fest.

Mit Stichtscheid des Präsidenten beantragte die Kommission dem Landrat, der regierungsrätlichen Vorlage mit einer Präzisierung in Artikel 7 Absatz 1 und einer Ergänzung der Sachüberschrift von Artikel 8 zuzustimmen.

5.2. Landrat

5.2.1. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war auch im Plenum unbestritten. Die meisten Änderungen des Kantonalbankgesetzes seien unbestritten und notwendig, die Entpolitisierung der Bank sei weiter voranzutreiben. Allerdings wurde auch der leise Vorwurf in den Raum gestellt, Regierungsrat und Bank verfolgten mit erfolgreichem Börsengang und anschliessender Gesetzesänderung mit Kompetenzdelegation für Kapitalerhöhungen an den Regierungsrat sowie Möglichkeit einer höheren Gewinnausschüttung eine Salomitaktik. Dieser Kritik wurde mit dem Hinweis, dass neue Vorschriften aus Bern (Bund und Finma) sowie der erfolgreiche Börsengang eine Anpassung des Kantonalbankgesetzes unumgänglich machten, begegnet. Man verfolge hier nur die vom Landrat genehmigte Eignerstrategie weiter. Zudem sei schon mit dem Börsengang angetönt worden, dass die Regelung der Gewinnausschüttung angepasst werden müsse.

5.2.2. Detailberatung

Die Änderungen des Kantonalbankgesetzes waren mit zwei Ausnahmen unbestritten, auch die redaktionelle Verdeutlichung der Kommission in Artikel 7 sowie die Ergänzung der Sachüberschrift in Artikel 8.

5.2.2.1. Aktienkapital und Mehrheitsbeteiligung des Kantons

Hauptdiskussionspunkt war auch im Landrat die Abschaffung des Genehmigungsvorbehalts des Landrates bei Aktienkapitalerhöhungen. Der Vertreter der SP-Fraktion brachte eine neue Variante in die Diskussion. Er beantragte folgende Formulierung von Absatz 2:

«Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die entsprechenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landrats, er erlässt hierfür eine Verordnung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.»

Dieser Lösungsvorschlag erlaube es dem Landrat, die bisher geäußerten Bedenken in einer Verordnung zu berücksichtigen. Er könne darin beziffern, bis zu welchem Betrag der Regierungsrat das Stimmrecht allein ausüben dürfe, wann der Landrat einzubeziehen sei und weitere Kompetenzen festschreiben. Auch die technischen Hindernisse bei der Durchführung einer Landratssitzung könnten dadurch bewältigt werden. Kern des Vorschlags sei jedoch, dass das Bezugs- und das Stimmrecht nicht getrennt würden. Mit dieser Lösung könne dafür gesorgt werden, dass der Landrat als Vertreter der Glarner Stimmbürger einer Aktienkapitalerhöhung die notwendige politische Legitimation geben kann. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, eine Verordnung auszuarbeiten, welche die praktische und rechtskonforme Umsetzung eines solchen Entscheids ermöglicht. Weitere Votanten hielten am Landrat als Genehmigungsinstanz fest. Die politische Legitimation sei in einem Gremium von 60 Landräten besser gewährleistet als in einem Gremium von nur fünf Regierungsräten. Die Kantonalbank sei für die Volkswirtschaft des Kantons von grosser Bedeutung und auch «systemrelevant»; dies rechtfertige es, die Entscheidungskompetenz für Kapitalerhöhungen beim Landrat zu belassen. Zudem hafte der Kanton mit der Staatsgarantie.

Der Regierungsrat, unterstützt von diversen Landräten, hielt an seiner Fassung fest. Bei einigen Varianten, auch derjenigen der SP-Landratsfraktion, bestehe ein klarer Widerspruch zur Eignerstrategie, welche der Landrat im Oktober 2008 beschlossen hat: Der Regierungsrat hat die Interessen des Kantons als Mehrheitsaktionär an der Generalversammlung zu vertreten. Bei der jetzt vorgeschlagenen Variante kaufe die Landsgemeinde die Katze im Sack, weil sie nicht genau wisse, wie die beantragte Verordnung ausschauen werde. Zudem könne keine Generalversammlung durchgeführt und gleichzeitig der Vorbehalt gemacht werden, dass der Landrat nachträglich noch über die Beschlüsse derselben befindet. Dies sei gesellschaftsrechtlich schlicht unzulässig. Wenn der Landrat hingegen im Voraus entscheide, werde die Generalversammlung zur reinen Folklore-Veranstaltung. Dies werde in Bezug auf die Reputation der Bank, auf den Aktienkurs und auf die Kosten negative Folgen haben. Der eingeschlagene Weg der Entpolitisierung müsse nun zu Ende gegangen werden. Es sei nicht einzusehen, wieso ein Gremium von 60 Landräten die höhere Legitimität haben sollte als 2000 Aktionäre. Zudem gelte es, die Ad-hoc-Publizitätsvorschriften einzuhalten. Die sei bei einem Genehmigungsvorbehalt des Landrates faktisch nicht möglich. Drei Viertel aller kotierten Kantonalbanken würden zudem diese Lösung kennen. Zu guter Letzt wurde nochmals daran erinnert, dass eine Aktienkapitalerhöhung keine Ausgabe oder Investition sei, sondern eine Anlage des Finanzvermögens, wofür gemäss Kantonsverfassung und Finanzhaushaltsgesetz der Regierungsrat zuständig sei.

In erster Lesung entschied sich der – allerdings nicht ganz vollständige – Landrat mit 28 zu 23 Stimmen für die von der SP-Landratsfraktion eingebrachte Fassung von Absatz 2. Daraufhin erarbeitete die Kommission von sich aus zuhanden der zweiten Lesung eine ergänzte Variante auf der Basis der Kompromisslösung, mit welcher er nicht nur die Ausübung des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts, sondern auch noch die Ausübung des Stimmrechts in einer Verordnung regeln wollte. Zuhanden der zweiten Lesung beantragte die Kommission mit knapper Mehrheit dem Landrat, dieser ergänzten Regelung zuzustimmen.

Diesen neuen Vorschlag der Kommission unterstützte der Landrat nach nochmaliger intensiver Diskussion vorerst. In der Hauptabstimmung entschied sich der – dieses Mal beinahe vollzählige – Landrat schliesslich mit 32 zu 25 Stimmen für die Fassung gemäss regierungsrätlicher Vorlage. Aktienkapitalerhöhungen und -herabsetzungen sollen also künftig nach den Bestimmungen des Obligationenrechts durch die Aktionärsversammlung erfolgen. Das Stimmrecht würde durch den Regierungsrat ausgeübt; der Genehmigungsvorbehalt des Landrates fiel weg.

5.2.2.2. Reservebildung und Gewinnverteilung

Ein Antrag, auf die Änderung von Artikel 25 zu verzichten und bei der bisherigen Regelung zu bleiben, wurde nach kurzer Diskussion mit den gleichen Pro- und Kontra-Argumenten, wie sie bereits in der Kommission diskutiert wurden, abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde grossmehrheitlich, der in Artikel 7 präzisierten und in der Sachüberschrift von Artikel 8 ergänzten, ansonsten aber unveränderten Vorlage zuzustimmen.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)

I.

GS IX B/31/1, Gesetz über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 4. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2010), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

² Keine Staatsgarantie besteht für das Aktienkapital, für ein allfälliges Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Eigenmittel der Bank sind das Aktienkapital, ein allfälliges Partizipationskapital sowie die Reserven. Die Bank kann sich weitere Eigenmittel durch die Erhöhung des Aktienkapitals, die Schaffung bzw. Erhöhung von Partizipationskapital oder durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung) beschaffen. Artikel 8 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Bank verfügt über einen Eigenmitteldeckungsgrad von mindestens 165 Prozent der Mindesteigenmittel gemäss Eigenmittelverordnung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Aktienkapital und Mehrheitsbeteiligung des Kantons (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Aktienkapital der Bank ist eingeteilt in Namenaktien zu je 10 Franken Nennwert. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

² Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Der Kanton ist Aktionär der Bank. Er hält stets wenigstens die Mehrheit des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.

Art. 12a Abs. 1

Generalversammlung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Generalversammlung nimmt die folgenden unübertragbaren Befugnisse wahr:

- b. *(geändert)* die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- c. *(geändert)* die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- d. *(geändert)* die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- f. *(geändert)* die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;

- g. *(geändert)* die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
- h. *(neu)* die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*

¹ Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- c. *(geändert)* Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e. *(geändert)* Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaft und Behandlung ihrer Berichte;
- f. *(geändert)* Ernennung und Abberufung des Leiters der internen Revision;
- g. *(geändert)* Überwachung der Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

³ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 2 *(geändert)*

² Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung unter Vorbehalt von Artikel 15 nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.

Art. 17 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*, Abs. 4 *(geändert)*, Abs. 5 *(geändert)*

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Vergütungen des Verwaltungsrates sind sowohl als Gesamtdarstellung als auch individuell für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes im Geschäftsbericht offen zu legen. Bei der Geschäftsleitung müssen deren Gesamtvergütung und die höchste Einzelvergütung unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes offen gelegt werden.

⁵ Alle Darlehen und Kredite, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt wurden und noch ausstehen, sind im Geschäftsbericht je im Gesamtbetrag auszuweisen.

Art. 18 Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

² Er vertritt die Bank im Rahmen der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach aussen, insbesondere auch gegenüber den Aktionären sowie unter Vorbehalt gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften gegenüber dem Regierungsrat und dem Landrat.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratspräsidenten im Geschäfts- und Organisationsreglement.

Titel nach Art. 19 *(geändert)*

3.5. Revisionsstellen und interne Revision

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*

Aktienrechtliche Revisionsstelle (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle nach Massgabe von Artikel 727 ff. OR. Diese Aufgabe kann der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgesellschaft übertragen werden.

² *Aufgehoben.*

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft (Sachüberschrift geändert)**

¹ Als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft amtiert eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassene Revisionsgesellschaft.

² Die Aufgaben der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den für die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft massgebenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Interne Revision (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die interne Revision ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle, die dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

² Die interne Revision nimmt die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Überwachungsaufgaben wahr.

³ Anstatt eine eigene interne Revisionsstelle zu führen, kann der Verwaltungsrat:

- a. (geändert) die entsprechenden Aufgaben der internen Revision einer anderen Kantonalbank, einer von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder
- b. (geändert) die interne Revision der Bank mit derjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat ist befugt, vom Verwaltungsrat jederzeit schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Bank und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Der Verwaltungsrat muss innert 90 Tagen schriftlich Auskunft erteilen, unter Vorbehalt gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften. Die Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen. Die erteilten Antworten sind gleichzeitig den Aktionären mitzuteilen oder elektronisch zu publizieren.

Art. 23a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bank. Die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bank in Bezug auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat übt die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn werden zugewiesen:

- a. (geändert) 10 Prozent den gesetzlichen Reserven;
- c. (geändert) mindestens 20 Prozent den offenen Reserven.
- d. *Aufgehoben.*

² Vom verbleibenden Teil wird eine Dividende auf das Aktienkapital sowie ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet. Eine Dividende darf nur ausgerichtet werden, wenn die gesetzlichen Eigenmittelerfordernisse erfüllt sind.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der internen Revision haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 9 Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung (Förderung von Kinderkrippen)

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Bildungsgesetzes unterbreitet, mit welcher die Motion «Förderung von Kinderkrippen» umgesetzt wird. Für Kinderkrippen soll das gleiche Fördersystem wie bei den Tagesstrukturen an der Volksschule (Kinderhorte, Mittagstische, Tagesschulen) eingeführt werden. Zudem ist die Zusammenführung und Vereinheitlichung der Aufsicht beim Departement Bildung und Kultur vorgesehen. Es werden sowohl aus dem Hort- wie auch aus dem Krippenbereich wichtige Regelungselemente übernommen:

- Mit einem einheitlichen Beitragsregime werden zwei verschiedene Systeme zusammengeführt. Bei den Krippen werden wie bei Horten Kopfpauschalen je Betreuungseinheit eingeführt. Deren Höhe hängt vom Einkommen der Eltern des betreuten Kindes ab. Damit engagiert sich der Kanton auch im Krippenbereich für wirtschaftlich schwächere Familien. Er kompensiert so teilweise die geringeren Einkünfte der Institutionen, welche durch die Betreuung von Kindern aus einkommensschwachen Familien anfallen. Eltern solcher Familien wird ermöglicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit eine allfällige Sozialhilfe-Abhängigkeit zu verhindern. Zudem soll der zusätzliche Verdienst des zweiten Elternteils nicht durch Kinderbetreuungskosten aufgeessen und damit der Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht werden. Mit einer guten Betreuung kann die Integration der Kinder gefördert, mit dem Wiedereinstieg der Mütter in die Berufstätigkeit dem Fachkräftemangel begegnet werden.
- Bei der Aufsicht wird der umgekehrte Weg gegangen. Diese ist gemäss den Bestimmungen des Bundes zu regeln. Damit wird die Betriebsbewilligungspflicht, welche bisher nur für die Krippen bestand, auf den Hortbereich ausgedehnt. Abgesehen von notwendigem Vollzugsrecht sind keine zusätzlichen kantonalrechtlichen Vorschriften erforderlich. Ziel ist ein einfaches, unbürokratisches System. Es können so Vereinfachungen im Verwaltungsablauf erzielt, Schnittstellen aufgehoben und Kompetenzen geklärt werden.
- Für den einheitlichen Vollzug wird im Departement Bildung und Kultur (Abteilung Volksschule und Sport) eine Fachstelle für Familienfragen geschaffen. Das Stellenpensum wird 50 Prozent betragen.

Bei vollumfänglicher Übernahme des im Hortbereich geltenden Beitragsregimes würden vor allem die Kosten für Kinderkrippen für den Kanton von aktuell (Budget 2015) 130'000 auf 680'000 Franken massiv ansteigen. Die Gemeinden würden entsprechend entlastet. Da zudem aufgrund der erhöhten Nachfrage die Kosten für Kinderhorte für den Kanton auf 750'000 Franken gestiegen sind, müsste er neu insgesamt 1,4–1,5 Millionen Franken pro Jahr (2015: 880'000 Fr.) für die familienergänzende Betreuung aufwenden. Der Landrat will jedoch einen Mittelweg beschreiten. Dieser sieht vor, dass der Kanton ab 2015 neu rund 980'000 Franken für die Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten zur Verfügung stellt. Die finanzielle Steuerung erfolgt durch den Landrat. Er hat die Grundzüge der Bemessung der Pauschalbeiträge in einer Verordnung zu regeln und jeweils jährlich mit dem Budget eine maximale Kopfpauschale festzulegen. Dadurch kann er auf Änderungen der Nachfrage reagieren.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der unveränderten Vorlage zuzustimmen.